

# **BGer 1P.589/2001 vom 17. April 2002**

Bundesgericht, 2002-04-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1P.589\\_2001](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1P.589_2001)

FR: TF 1P.589/2001 du 17 avril 2002

IT: TF 1P.589/2001 del 17 aprile 2002

## **Regeste**

Strafprozess

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Bundesgericht prüft die Zulässigkeit der Beschwerde von Amtes wegen und mit freier Kognition ( BGE 127 I 92 E. 1 S. 93 mit Hinweisen).

### **E. 2**

Im vorliegenden Beschwerdeverfahren (1P.589/2001) ist zu prüfen, ob bzw. inwieweit die am 26. September 2001 gegen das Strafurteil des Kantonsgerichtes St. Gallen vom 6. Juli 2001 erhobene Beschwerde zulässig ist.

#### **E. 2.1**

Von hier nicht zutreffenden Ausnahmen abgesehen, ist die staatsrechtliche Beschwerde nur gegen letztinstanzliche kantonale Entscheide zulässig ( Art. 86 OG ). Soweit das kantonale Kassationsgericht auf die Beschwerde gegen das Strafurteil des Kantonsgerichtes nicht eintreten konnte, enthält letzteres einen letztinstanzlichen Entscheid im Sinne von Art. 86 Abs. 1 OG .

#### **E. 2.2**

Im Entscheid des Kassationsgerichtes wurden zunächst Rügen der Verletzung von Parteirechten geprüft (ausreichende Verteidigung, Wiederholung von Hauptverhandlung und Zeugeneinvernahmen, rechtliches Gehör, Grundsatz von Treu und Glauben, Anklagegrundsatz). Das Kassationsgericht erwog in dem Zusammenhang, dass bundesverfassungsrechtliche strafprozessuale Mindestgarantien und vom Bundesgericht daraus abgeleitete Verfahrensgrundsätze in der st.gallischen StP "mitgehalten" seien. Da "im Geltensbereich der StP (...) jede Verletzung einer bundesverfassungsrechtlichen Mindestgarantie zunächst eine Verletzung der StP" darstelle, sei diese grundsätzlich "mit der kantonalen Nichtigkeitsbeschwerde anfechtbar" (Entscheid des Kassationsgerichtes, S. 11 f. E.1g). Geprüft wurde auch die Rüge der willkürlichen bzw. aktenwidrigen Tatsachenfeststellung (vgl. ebenda, S. 18 E. 5).

#### **E. 2.3**

Soweit das kantonale Kassationsgericht auf die Beschwerde gegen das Strafurteil des Kantonsgerichtes eingetreten ist (bzw. im Falle einer entsprechenden Rüge hätte eintreten können), enthält das Strafurteil keinen letztinstanzlichen Entscheid im Sinne von Art. 86 Abs. 1 OG . Insofern kann auf die Beschwerde gegen das kantonsgerichtliche Strafurteil nicht eingetreten werden. Dies betrifft namentlich die (eher beiläufig erhobenen) Rügen der

Verletzung strafprozessualer Parteirechte (ausreichende Verteidigung, Wiederholung von Hauptverhandlung und Zeugeneinvernahmen, rechtliches Gehör, Grundsatz von Treu und Glauben, Anklagegrundsatz) und der willkürlichen Beweiswürdigung. Der Fall einer zulässigen "Mitanfechtung" des unterinstanzlichen Entscheides liegt nicht vor (vgl. BGE 125 I 492 E. 1a S. 493 f. mit Hinweisen), da das Bundesgericht die im vorliegenden Fall erhobenen Rügen nicht mit einer weiter gefassten Kognition prüft, als das Kassationsgericht dies getan hat.

#### **E. 2.4**

Zur Hauptsache legt der Beschwerdeführer dar, dass er schon mit staatsrechtlicher Beschwerde gegen die Überweisungsverfügung geltend gemacht habe, die Überweisung der Strafsache an das Kantonsgericht verletze (mangels zweistufiger Prüfung) " Art. 32 Abs. 3 BV , Art. 2 Abs. 1 des 7. Zusatzprotokolls zur EMRK sowie Art. 14 Ziff. 5 UNO-Pakt II ". Das Bundesgericht sei mit Urteil vom 11. September 2000 auf die Beschwerde nicht eingetreten, da es sich um einen Zwischenentscheid ohne nicht wieder gutzumachenden Nachteil gehandelt habe. Im Strafverfahren vor Kantonsgericht habe er seine Rüge "wiederholt" und dabei die entsprechende "Einrede der Unzuständigkeit" des Kantonsgerichtes erhoben, bzw. "eine Beurteilung durch das zuständige Bezirksgericht als erste Instanz" verlangt (Beschwerdeschrift, S. 6 f. Ziff. 2 - 4). Im Strafurteil des Kantonsgerichtes wird eine Verletzung von Art. 32 Abs. 3 BV , Art. 2 Abs. 1 des 7. Zusatzprotokolls zur EMRK sowie Art. 14 Ziff. 5 UNO-Pakt II mit ausführlicher Begründung und unter Hinweis auf die einschlägige Bundesgerichtspraxis verneint, und die Zuständigkeit des Kantonsgerichtes bestätigt (vgl. angefochtener Entscheid, S. 10 E. 3c).

#### **E. 2.5**

Diesen Streitpunkt hat der Beschwerdeführer nach eigener Darlegung in der Beschwerde vom 26. September 2001 nicht zum Gegenstand des kantonalen Beschwerdeverfahrens gemacht, da das Kassationsgericht - seiner Ansicht nach - darauf nicht eingetreten können. Er vertritt die Auffassung, dass er die fraglichen Rechtsverletzungen im kantonalen Nichtigkeitsbeschwerdeverfahren "nicht" rügen können, "weshalb mit vorliegender staatsrechtlicher Beschwerde die Unzuständigkeit separat gerügt werden" müsse (Beschwerdeschrift, S. 4 Ziff. 4).

#### **E. 2.6**

Es fragt sich, ob der Beschwerdeführer diesbezüglich den kantonalen Instanzenzug erschöpft hat ( Art. 86 Abs. 1 OG ). Nach übereinstimmender Lehre und Praxis zum st.gallischen Strafprozessrecht können verfassungsmässige Grundrechte des Angeschuldigten (namentlich wesentliche Parteirechte, etwa das rechtliche Gehör, oder der Anspruch auf willkürfreie Beweiswürdigung) grundsätzlich mit kantonalen Nichtigkeitsbeschwerde angefochten werden. Nicht zulässig ist hingegen die Rüge der Verletzung von materiellem Bundesstrafrecht, welche mit eidgenössischer Nichtigkeitsbeschwerde zu erheben ist (GVP 1990 Nr. 84; 1985 Nr. 65; 1983 Nr. 72; vgl. Reinhold Hotz, Bundesverfassungsrechtliche Verfahrensgrundsätze im st.gallischen Zivil- und Strafverfahrensrecht, in: Der Kanton St. Gallen und seine Hochschule, St. Gallen 1989, S. 203; Niklaus Oberholzer, Grundzüge des Strafprozessrechts, Dargestellt am Beispiel des Kantons St. Gallen, Bern 1994, S. 542-548; derselbe: Grundzüge des st.gallischen Strafprozessrechts, St. Gallen 1988, S. 318-321). Dementsprechend hat auch das Kassationsgericht in seinem Entscheid vom 12. Februar 2002 (S. 12 oben) erwogen, dass

jede (wesentliche) "Verletzung einer bundesverfassungsrechtlichen Mindestgarantie" mit kantonaler Nichtigkeitsbeschwerde zu rügen sei.

### **E. 2.7**

Im vorliegenden Fall rief der Beschwerdeführer keine Zuständigkeitsvorschrift des materiellen Bundesstrafrechts als verletzt an. Er rügt vielmehr ausdrücklich eine Verletzung von in der Bundesverfassung (sowie völkerrechtlich) verankerten strafprozessualen Mindestgarantien des Angeschuldigten. Dafür war nach der dargelegten Lehre und Praxis die kantonale Nichtigkeitsbeschwerde gegeben. Bei dieser Sachlage hat der (anwaltlich vertretene) Beschwerdeführer gemäss eigener Darstellung (in der Beschwerde vom 26. September 2001) den kantonalen Instanzenzug in diesem Punkt nicht erschöpft, weshalb insofern auf die Beschwerde gegen das Urteil des Kantonsgerichtes ebenfalls nicht einzutreten ist ( Art. 86 Abs. 1 OG ).

### **E. 2.8**

Bei dieser Sachlage kann offen bleiben, ob sich der Beschwerdeführer mit den materiellen Erwägungen des Kantonsgerichtes (angefochtener Entscheid, S. 10 E. 3c) in einer Art. 90 Abs. 1 lit. b OG genügenden Weise auseinandergesetzt hätte (insbesondere mit der Erwägung, gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung genüge bezüglich Tatfragen grundsätzlich eine auf Willkür beschränkte Überprüfung des Strafurteils durch eine Kassationsinstanz).

### **E. 3**

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde vom 26. September 2001 gegen das Urteil des Kantonsgerichtes nicht einzutreten. Der Beschwerdeführer stellt das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege. Da die gesetzlichen Voraussetzungen von Art. 152 OG erfüllt erscheinen, kann dem Begehren entsprochen werden. Parteienschädigungen sind nicht zuzusprechen, da sich die privaten Beschwerdegegnerinnen am Verfahren (materiell) nicht beteiligt haben ( Art. 159 OG ). Die private Beschwerdegegnerin 2 beantragte lediglich förmlich die Abweisung der Beschwerde. Im Übrigen verzichtete auch sie ausdrücklich auf eine inhaltliche Stellungnahme.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.